

07.10.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - In - U - Wozu **Punkt** der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bei Überschreiten von Konzentrationswerten nach der 23. BImSchV (VwV-StV-ImSch)

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

1. Zu Nummer 5.1

In Nummer 5.1 ist in Absatz 1 der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß sind von Verkehrsverboten nach Nr. 3.1 Buchstaben b und d auszunehmen. Als Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß gelten zunächst bis zum 31. Dezember 1999 die im Anhang zu § 40 c Abs. 1 BImSchG genannten Fahrzeuge."

Begründung:

Im Beschluß des Bundesrates vom 2.6.1995 (Drs. 183/95 - Beschluß) sind in der Nummer 18 und der Entschließung verschiedene Forderungen zu den Ausnahmeregelungen der Nummer 5.1 enthalten. Diesen Forderungen, die nach wie vor begründet sind, ist die Bundesregierung nicht nachgekommen.

Der Katalog der Ausnahmeregelungen des Anhangs zu § 40 c Abs. 1 BImSchG ist für die Ozon-Vorläufersubstanzen entworfen und zunächst bis zum 1. Juli 1998 befristet. Es ist allerdings zu erwarten, daß im Zuge des Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetzes diese bis zum 31.12.1999 verlängert werden.

Ausgeliefert am 07. OKT. 1996

(noch Ziffer 1)

Die in der Ozonregelung genannten Schadstoffe sind nicht identisch mit der Zielsetzung dieser Verwaltungsvorschrift. Es sollte daher - wie bereits in Nummer 18 und der EntschlieÙung der BR-Drucksache 183/95 (Beschlul) aufgeföhrt - baldmöglichst ein Katalog entwickelt werden, der einerseits den Anforderungen des Immissionsschutzes und dem Stand der Technik gerecht wird, andererseits Bürgern und Gewerbe ausreichende Rechtssicherheit gewährleistet. Die besonderen Anforderungen des § 40 Abs. 2 BImSchG und der 23. BImSchV müssen hierbei ausreichend Berücksichtigung finden (z.B. hinsichtlich der Dieselruß-Belastung).

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, ist die Befristung der Geltungsdauer des Ausnahmekatalogs des Anhangs zu § 40 c Abs. 1 BImSchG auch in dieser Verwaltungsvorschrift ausdrücklich aufzunehmen. Damit wird einerseits ein baldiges Inkrafttreten der 23. BImSchV und der VwV-StV-ImSch ermöglicht, andererseits aber einer der wesentlichen Kritikpunkte berücksichtigt.

B

2. Der Ausschul für Innere Angelegenheiten, der Ausschul für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Ausschul für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschul für Verkehr und Post (VP) und

der Ausschul für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

VP

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem Bundesrat ohne weitere Verzögerung eine Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung zuzuleiten, die darauf abzielt, ein Zusatzzeichen "Plakettensymbol frei" einzuföhren und dessen Regelungsumfang festzuschreiben (Ausnahme für gekennzeichnete schadstoffarme Fahrzeuge im Sinne des Anhangs zu § 40c Abs. 1 BImSchG und sonstigen berechtigten Verkehr im Sinne von § 40d Abs. 1 Nr. 1 bis 6 BImSchG).

(noch Ziffer 3)

Begründung:

In der Umsetzung des § 40 Abs. 2 BImSchG wird es in der Regel für Gebiete mit entsprechender Schadstoffbelastung gemäß der 23. BImSchV auf gebietsbezogene Verkehrsverbote für Kraftfahrzeuge ohne ausreichende Schadstoffminderungstechnik hinauslaufen. Hierfür gibt es aber derzeit weder ein entsprechendes Verkehrszeichen (Gebietsverbot) noch ein Zusatzzeichen (Kraftfahrzeuge mit Plakette und berechtigter Verkehr frei). Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat allerdings bereits entsprechende Überlegungen angestellt und Vorschläge unterbreitet.

Die Aufnahme der erforderlichen Verkehrszeichen in die Straßenverkehrsordnung könnte in der ausstehenden Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (überwiegend radverkehrsrelevanter) erfolgen, deren Zuleitung an den Bundesrat ohnehin ansteht.

U
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

4. Der Bundesrat hält es für unvertretbar, Dieseldieselfahrzeuge ohne Abgasbehandlung (Rußbegrenzung) durch Nummer 5.1 auf Dauer von Verkehrsverböten auszunehmen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die notwendigen Schritte zur Änderung des Anhangs zu § 40c Abs. 1 BImSchG unverzüglich einzuleiten, damit Dieseldieselfahrzeuge ohne Abgasbehandlung (Rußbegrenzung) spätestens ab dem 1. Mai 1997 nicht mehr als Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß gelten.

Begründung

Die Übernahme der fahrzeug- und fahrtbezogenen Ausnahmeregelungen aus den §§ 40a bis 40e BImSchG in diese Verwaltungsvorschrift ist zweckmäßig. Da die für die Ozonregelung maßgeblichen Schadstoffe jedoch nicht identisch mit den Zielsetzungen dieser Verwaltungsvorschrift sind, ist es erforderlich, die Ausnahmen auf den "kleinsten gemeinsamen Nenner" zu beschränken. Dies bedeutet, daß die Regelungen für Dieselfahrzeuge (Pkw und Lkw) ohne Abgasbehandlung wegen der von diesen ausgehenden Partikelemissionen enger gefaßt werden müssen.

Das Datum 1. Mai 1997 wurde gewählt, um eine wirksame Regelung bereits für den Sommer 1997 zu erhalten.

...

- U 5. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß unverzüglich nach dem Inkrafttreten der VwV-StVO-ImSch und der 23. BImSchV die Liste der schadstoffarmen Kraftfahrzeuge, die von Fahrverboten ausgenommen werden, für die Zeit nach dem Außerkrafttreten des Ozongesetzes am 31. Dezember 1999 fortgeschrieben wird.

Diese Fortschreibung darf nicht weiter verschoben werden, um dem Vertrauensschutz der Bürger und Betriebe gerecht zu werden und ein Investitionsrisiko zu vermeiden.

Die differenzierte Plakettierung zur Kennzeichnung der Kfz, die auch nach dem 31. Dezember 1999 vom Fahrverbot ausgenommen sind, ist ebenfalls unverzüglich erforderlich, um den Verwaltungsaufwand für eine millionenfache Umplakettierung zu vermeiden.

- U 6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der 23. BImSchV diese aufgrund der dann von den Ländern vorzulegenden Erfahrungsberichte dem Stand der Erkenntnisse anzupassen. Hierbei ist insbesondere die Festlegung der Prüfwerte erneut zu überprüfen; diese sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes als Grenzwerte festzulegen.